

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
– gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV
sowie § 19 Abs. 1 UVPG –
des Landratsamtes Zollernalbkreis

zum Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg (sogenannte «Süderweiterung 1») und Änderung der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG der Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH

Die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH betreibt im ca. 1,5 km südöstlich von Dotternhausen bei Balingen befindlichen Steinbruch auf dem Plettenberg den Abbau von Kalk- und Mergelsteinen als Rohmaterial für die Klinker- und Zementproduktion im nahegelegenen Zementwerk in Dotternhausen.

Grundlage für den Betrieb des Steinbruchs ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Zollernalbkreis (LRA ZAK) vom 30.03.1977 (Az.: 402-364.3E/J), die mit Entscheidung des LRA ZAK vom 02.02.1982 (Az.: 402-364.3-E/Sch) hinsichtlich der Abbau- und Rekultivierungsplanung geändert wurde. Zuletzt wurde diese Genehmigung mit Entscheidung des LRA ZAK vom 15.12.2025 (Az.: 303-B-L-106.111) ergänzt.

Der bestehende Steinbruch hat eine genehmigte Gesamtfläche von ca. 55,8 ha. Er besteht aus Steinbruchteilen, die bereits erschöpft und rekultiviert sind, die noch Rohmaterial enthalten und sich im Verhieb befinden und Teilen, die zwar genehmigt, aber noch unverritz sind.

Der Steinbruch ist über eine ca. 2,4 km lange Materialseilbahn mit dem Zementwerk in Dotternhausen verbunden. Dort wird das gewonnene Rohmaterial weiterverarbeitet.

Für die Klinker- und Zementproduktion wird eine gleichbleibende Zusammensetzung von Kalksteinen und tonigen Mergelfraktionen benötigt, um eine gleichmäßig hohe Qualität des Endproduktes zu gewährleisten. Da die Qualität der Gesteine aus der Lagerstätte auf dem Plettenberg nicht in jedem Bereich gleich hoch ist, müssen unterschiedliche Lagerstättenteile gleichzeitig zugänglich sein.

Daher plant die Fa. Holcim zur mittel- und langfristigen Sicherung der Rohmaterialversorgung des Zementwerks Dotternhausen eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Plettenberg.

Das Vorhaben beinhaltet eine Erweiterung des Steinbruchs auf dem Plettenberg um eine Fläche von ca. 8,78 ha, die südlich an den bestehenden und genehmigten Steinbruch anschließt. Darüber hinaus umfasst das Vorhaben die Umwandlung einer Rekultivierungsfläche in eine Abbaufäche, die Änderung der Rekultivierungsplanung sowie die Änderung und Ergänzung der Abbau- und Verfüllungsplanung. Zudem wird auf

den Abbau von bereits für die Gewinnung genehmigten Flächen von ca. 0,67 ha verzichtet (im Folgenden als Verzichtsfächen bezeichnet).

Das Verfahren findet als öffentliches Verfahren mit Erörterungstermin und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) statt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. § 8 ff. der 9. BImSchV sowie § 19 Abs. 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Genehmigungsbehörde unter

<https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/Amtliche+Bekanntmachungen/bauamt>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal unter

<https://www.uvp-verbund.de/bw>

veröffentlicht.

Der Vorhabenträger hat mit dem Genehmigungsantrag einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt. Weiter wurden zusammen mit dem Genehmigungsantrag Berichte und Gutachten vorgelegt, die dem Landratsamt vorliegen und Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen – einschließlich des UVP-Berichts und weiteren Fachbeiträgen über die Umweltauswirkungen – sowie sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen, liegen in der Zeit vom

19.01.2026 bis einschließlich 19.02.2026

bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus und können während dieser Zeiten dort eingesehen werden:

A. Landratsamt Zollernalbkreis

Bauamt (hier: Untere Immissionsschutzbehörde)

Zimmer 322, Ebene 3

Hirschbergstraße 29

72336 Balingen

Dienststunden:

Montag von 08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag von 08.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch ganztags geschlossen,

Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr und

Freitag von 08.00 - 12.30 Uhr

B. Rathaus Dotternhausen

Zimmer 25

Hauptstraße 21

72359 Dotternhausen

Dienststunden:

Montag von 08.00 - 12.00 Uhr,

Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr,

Mittwoch ganztags geschlossen,

Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und

Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich werden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV bzw. § 20 Abs. 1 UVPG die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Antragsunterlagen zwischen dem 19.01.2026 und dem 19.02.2026 auch im UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bw>, sowie auf der Homepage des Landratsamts Zollernalbkreis unter <https://www.zollernalbkreis.de/landratsamt/aemter++und+organisation/immissionsschutz> veröffentlicht. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an immissionsschutz@zollernalbkreis.de.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

bis einschließlich 19.03.2026

schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Einwendungen müssen – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Anschrift sowie die Unterschrift des Einwenders enthalten. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nur mit der im Original unterschriebenen Einwendung als PDF-Anhang an immissionsschutz@zollernalbkreis.de möglich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die vorgebrachten Einwendungen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist am 19.03.2026 sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- bzw. Klageverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller zur Stellungnahme sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekanntgegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen stattfindet (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Als Erörterungstermin wird der

28.04.2026

ab 09:30 Uhr in der Festhalle in der Festhallenstraße 12 in 72359 Dotternhausen bestimmt.

Sollte die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden können, wird diese an den darauffolgenden Werktagen fortgesetzt. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, erfolgt die Erörterung themenbezogen. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin und ggf. erforderlichen Folgetagen ergeht nicht.

Ein Entfallen des Erörterungstermins aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde oder eine Verschiebung des Termins wird auf gleichem Wege öffentlich bekannt gegeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellungen des Genehmigungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Balingen, den 12.01.2026

Landratsamt Zollernalbkreis

Bauamt

- Untere Immissionsschutzbehörde -